

## L-2.2 Kantonale Uferschutzzone

### A. Ausgangslage

Der Uferschutz wurde 1942 mit dem «Regierungsratsbeschluss über den Schutz der Fluss- und Seeufer gegen die Verbauung mit verunstaltenden Gebäulichkeiten und Schutz der Schilfbestände» geregelt. Dieser Beschluss wurde 1961 durch die «Verordnung über den Schutz der Bach-, Fluss- und Seeufer gegen die Verbauung und über den Schutz der Schilf-, Baum- und Gebüschbestände» (Uferschutzverordnung) abgelöst.

1978 wurde die Uferschutzzone im neuen Planungs- und Baugesetz verankert und im Richtplan 1982 festgesetzt.

1980 wurde die Uferschutzverordnung in die «Verordnung über den Natur- und Heimatschutz» und 2010 ins «Gesetz über Wasser, Boden und Abfall» integriert und 2017 aufgehoben. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Uferschutzzone erfolgt in der Nutzungsplanung.

Der Raumbedarf der Fliessgewässer wird im Kapitel E-1.1 behandelt.

### B. Ziele

Die Gewässer und ihre Ufer in ihrer Natürlichkeit erhalten und, wo möglich und zweckmässig, in einen naturnahen Zustand überführen.

### C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Raumplanung \(Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Art. 17\)](#)
- [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer \(Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20\)](#)
- [Gewässerschutzverordnung \(GSchV; SR 814.201\)](#)
- [Planungs- und Baugesetz \(PBG; BGS 711.1, § 121\)](#)
- Grundlagenarbeiten der Regionalplanungsorganisationen

### D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der kantonalen Uferschutzzone.

## Beschlüsse

### Planungsaufträge

Die Gemeinden übernehmen die Uferschutzzone des Richtplans in ihre Nutzungsplanung und legen sie parzellengenau im kommunalen Gesamtplan fest.

L-2.2.1

Die Gemeinden können die Uferschutzzone des Richtplans durch kommunale Schutzzonen erweitern.

L-2.2.2